

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Beteiligte

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. E 2-2019**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
Vorsitzender,  
beisitzende Mitglieder,

am 28. Oktober 2019 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 98.400 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 9.000 Euro.**

Geschäftsführung  
Hauke Stars  
(Vorsitzende)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Dezember 2015 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Die Beteiligte stellte im Kalenderjahr 2016 ihr Geschäftsjahr vom 30. Juni auf den 30. September um, so dass das Geschäftsjahr 2017/2018 der Beteiligten am 30. September 2018 endete und der Jahresfinanzbericht 2017/2018 (JFB 2017/2018) bis zum 31. Januar 2019 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln war.

Die Beteiligte übermittelte den JFB 2017/2018 in englischer Sprache jedoch erst am 18. Juni 2019.

Die Abteilung Pre-IPO & Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG erinnerte die Beteiligte jeweils per E-Mail etwa 14 Tage und nochmals 3 Tage vor dem Fristablauf an ihre Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung des JFB 2017/2018.

Bereits am 05. Dezember 2017 hatte die Beteiligte bezüglich des JFB 2016/2017 in einer Ad hoc-Mitteilung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Abschlussprüfung in der Rechnungslegung aufgetauchte Unregelmäßigkeiten weitere Untersuchungen erforderlich gemacht hätten und deshalb eine weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer unabhängigen Sonderprüfung beauftragt worden sei. In telefonischen Besprechungen mit der FWB wies die Beteiligte daraufhin, dass der JFB 2016/2017 innerhalb der Frist nicht fertig gestellt werden könne, der Abschlussprüfer erst nach Abschluss der Sonderprüfung mit seiner Prüfung fortfahren könne und deswegen mit der Vorlage des konsolidierten und geprüften JFB 2016/2017 nicht vor Ende des Jahres 2018 gerechnet werden könne. Die Beteiligte übermittelte den JFB 2016/2017 letztendlich am 07. Mai 2019. Dem übermittelten Dokument war ein „disclaimer of opinion“ beigefügt, in dem die Prüfungsgesellschaft erklärte, dass sie zu dem in dem Geschäftsbericht enthaltenen Konzern- und Einzelabschluss der Gesellschaft keine Stellungnahme abgebe. Sie habe keine ausreichenden Prüfungsnachweise erhalten, um eine Grundlage für den Prüfungsteil zum Konzern- und Einzelabschluss zu haben.

Hinsichtlich des JFB 2017/2018 informierte die Beteiligte die Öffentlichkeit am 06. Dezember 2018 darüber, dass aufgrund der noch offenen Prüfungen für die Vorjahre mit einer Veröffentlichung erst Mitte April 2019 gerechnet werden könne.

Am 18. Juni 2019 übermittelte die Beteiligte schließlich auch den JFB 2017/2018, der einen gleichlautenden „disclaimer of opinion“ enthielt wie der JFB 2016/2017.

Unter dem 08. Juli 2019 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2017/2018 nicht fristgemäß übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 98.400 Euro zu belegen.

Am 08. Juli 2019 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet.

Mit Schreiben vom 26. August 2019 vertritt die Beteiligte die Auffassung, dass eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht vorliege, da ihr die fristgemäße Abgabe des JFB 2017/2018 nicht möglich, jedenfalls aber nicht zumutbar gewesen sei und daher das Sanktionsverfahren unbegründet und einzustellen sei.

Aufgrund angeblicher Unregelmäßigkeiten bei der Bilanzierung in früheren Jahren und der noch andauernden Ermittlungen eines von der Beteiligten bestellten Sonderprüfers sei es der Beteiligten erst am 07. Mai 2019 - also nach Ablauf der Frist für die Übermittlung des JFB 2017/2018 - möglich gewesen, den vorgängigen JFB 2016/2017 an die JFB zu übermitteln.

Wegen des Erfordernisses der Bilanzkontinuität gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung müssten erst die früheren Jahresfinanzberichte erstellt und geprüft werden bevor der JFB 2017/2018 aufgestellt und nach Prüfung zu Verfügung gestellt werden können. Weil bereits die verspätete Übermittlung des JFB 2016/2017 unverschuldet gewesen sei, sei auch die verspätete Übermittlung des JFB 2017/2018 unverschuldet. Die verspätete Übermittlung habe außerhalb der Kontrolle der Beteiligten gelegen.

Das für die Beteiligte diesbezüglich maßgebliche niederländische Recht setze voraus, dass der JFB geprüfte Jahresabschlüsse enthalte, also zumindest einen „disclaimer of opinion“. Ohne eine solche Einschätzung des Abschlussprüfers könne ein JFB nicht übermittelt werden.

Der Abschlussprüfer habe den „disclaimer of opinion“ faktisch aber erst nach Ablauf der Übermittlungsfrist erteilt, weswegen es im Zeitpunkt des Fristablaufs an einem erforderlichen Bestandteil des zu übermittelnden JFB gefehlt habe. Die Prüfungsgesellschaft habe ihr mitgeteilt, dass sie vor Abschluss der Sonderprüfung keinen Prüfervermerk welcher Art auch immer abgeben könne, weil sie diesen nicht entsprechend begründen könne. Ohne ausreichende Prüfungsgrundlage sei es dem Abschlussprüfer nach den Abschlussprüferstandards nicht erlaubt, irgendeine Art von Prüfervermerk abzugeben. Ob ein ausreichendes Maß an Prüfungsnachweisen erlangt worden sei, liege im professionellen Ermessen des Prüfers. Komme er zu dem Ergebnis, dass nicht genügend Prüfungsnachweise vorliegen, könne er Verfahren nach eigenem Ermessen anwenden, um ausreichende Prüfungsnachweise zu erlangen. Demgemäß habe der Prüfer seinerzeit eine unabhängige Sonderprüfung veranlasst und sich verpflichtet gesehen, vor Abschluss der Sonderprüfung keine Stellungnahme abzugeben. Dieses Verhalten des Abschlussprüfers habe die Beteiligte nicht beeinflussen können. Selbst wenn es seinerzeit möglich gewesen wäre, einen anderen Abschlussprüfer zu finden, hätte dies keine zeitliche Beschleunigung bewirkt, sondern im Gegenteil zu weiteren Verzögerungen geführt, weil die Abschlussprüfung einer Unternehmensgruppe wie der Beteiligten schon ein mehrere Monate dauernder Prozess sei und ein neuer Abschlussprüfer sich überdies zunächst mit dem Unternehmen hätte vertraut machen und die Prüfungsabläufe mit diesem hätte abstimmen müssen.

Schließlich sei auch die Höhe des vorgeschlagenen Ordnungsgeldes unverhältnismäßig.

Die Geschäftsführung habe bei ihrem Vorschlag nicht berücksichtigt, dass die Beteiligte in der Vergangenheit bis zur unverschuldeten Fristüberschreitung im Geschäftsjahr 2016/2017 ihre Berichtspflichten seit ihrer Zulassung stets fristgemäß erfüllt habe.

Die Geschäftsführung der FWB habe des Weiteren in ihren Überlegungen nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Beteiligte von Anfang an mit der FWB kommuniziert habe und diese über die Ermittlungen und deren Stand informiert habe, was zeige, dass die Beteiligte um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bemüht gewesen sei und es eines Ordnungsgeldes in der vorgeschlagenen Höhe nicht bedürfe, um die Beteiligte an ihre Pflichten zu erinnern.

Schließlich habe die Geschäftsführung in ihre Ermessenserwägungen nicht einbezogen, dass die verzögerte Berichterstattung letztlich dem Kapitalmarkt eine zutreffende Kapitalmarktinformation gegeben habe.

Außerdem sei die Höhe des vorgeschlagenen Ordnungsgeldes unproportional. Denn wegen der um 15 Monate verspäteten Übermittlung des JFB 2016/2017 sei sie bereits mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 98.400 Euro belegt worden. Wegen der Verspätung des JFB 2017/2018 um viereinhalb Monaten müsse sie mit einem deutlich niedrigeren Ordnungsgeld belegt werden. Wenn beide Verstöße als schwer zu bewerten seien, müsse unter den schweren Verstößen weiter differenziert werden.

Wegen der möglichen Bilanzfehler sei die Beteiligte in eine finanziell angespannte Lage geraten. In dieser Situation würde ein Ordnungsgeld ein zusätzliches negatives Signal setzen.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert mit Schreiben vom 23. September 2019, entgegen der Auffassung der Beteiligten wäre eine fristgemäße Übermittlung des JFB 2017/2018 trotz der von der Beteiligten vorgetragene Umstände möglich gewesen und die gebotene Handlung pflichtwidrig unterlassen worden. Der JFB 2017/2018 hätte fristgemäß übermittelt werden können, obwohl vor Ablauf der Übermittlungsfrist für diesen Finanzbericht der vorangegangene JFB 2016/2017 noch ungeprüft gewesen sei. Zwar folge aus dem in § 252 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) verankerten Prinzip der Bilanzidentität, dass der Jahresabschluss eines vorangegangenen Jahres in der Regel die Grundlage des Jahresabschlusses des neuen Geschäftsjahres darstelle. Allerdings seien Abweichungen von diesem Grundsatz in begründeten Ausnahmefällen erlaubt und müssten lediglich im Anhang begründet werden.

Auch aus der E-Mail des Abschlussprüfers vom 27. September 2018 folge nicht, dass dieser innerhalb der Frist keinen „disclaimer of opinion“ hätte ausstellen können. Wenn in der E-Mail davon die Rede sei, dass der Abschlussprüfer wegen des Fehlens ausreichender und zuverlässiger Prüfungsnachweise innerhalb der Frist keine „audit opinion“ abgeben könne bedeute dies, dass er innerhalb der Frist kein Prüfungsurteil, also keinen Bestätigungsvermerk, keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder keinen Versagungsvermerk erteilen könne. Von der Unmöglichkeit, einen „disclaimer of opinion“ auszustellen sei nicht die Rede gewesen. Nach § 12 der ISA 200 könne der Abschlussprüfer in den Fällen, in denen keine hinreichende Sicherheit und Qualifikation erreicht werden könne und ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk für den Prüfungszweck nicht ausreicht, eine Einschätzung ablehnen und einen „disclaimer of opinion“ ausstellen. Einen solchen „disclaimer of opinion“, wie er letztlich hinsichtlich der Geschäftsberichte 2016/2017 und 2017/2018 ausgestellt worden sei, hätte der Abschlussprüfer auch innerhalb der Frist ausstellen können. Von dieser Möglichkeit hätte die Beteiligte aber keinen Gebrauch gemacht, weil sie sich im Hinblick auf die laufende Sonderprüfung ein besseres Prüfungsergebnis erhofft hätte.

Auch wenn der Beteiligte seinerzeit die Handlungsalternative nicht bekannt gewesen sein sollte, weil der Abschlussprüfer ihr diese Möglichkeit nicht eröffnet habe, müsse sie sich das etwaige Verschulden des Abschlussprüfers, der für sie bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten tätig geworden sei nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG zurechnen lassen.

Bei der vorgeschlagenen Ordnungsgeldhöhe seien auch die für die Beteiligte sprechenden Aspekte berücksichtigt worden. Auch müsse keine weitere Differenzierung hinsichtlich der Dauer der Pflichtverstöße innerhalb der Gruppe der schweren Verstöße erfolgen. Die Geschäftsführung bewerte Verspätungen von mehr als drei Monaten regelmäßig als Nichtübermittlung.

Mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 12. September 2018 (Az. E 3-2018) wurde die Beteiligte wegen der verspäteten Übermittlung des JFB 2016/2017 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 98.400 Euro belegt. Eine bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erhobene Klage nahm die Beteiligte zurück.

Bis dahin hatte die Beteiligte seit ihrer Zulassung zum Prime Standard ihre Berichtspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693, insoweit nach Art .26 Abs. 5 des Gesetzes in Kraft getreten am 03. Januar 2018) -BörsG-, kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson

vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2017/2018 nicht fristgemäß übermittelt hat.
5. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 48 Abs. 1 und 2 BörsO FWB (Stand 26. Juni 2017) bzw. gemäß § 51 Abs. 1 und 2 BörsO nach dem Stand vom 31. Januar 2018 und 27. Mai 2019 muss der Emittent, der - wie die Beteiligte - seinen Sitz im Ausland hat, den Jahresfinanzbericht wahlweise in deutscher und englischer oder ausschließlich in englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln.

Demgemäß war der JFB 2017/2018 bis zum 31. Januar 2019 zu übersenden. Der JFB 2017/2018 ist jedoch erst am 18. Juni 2019 und daher mit einer Verspätung von viereinhalb Monaten übermittelt worden.

6. Nach § 48 Abs. 1 BörsO bzw. § 51 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO muss der Emittent einen Jahresfinanzbericht in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente nach den Vorgaben des § 37v Abs. 2 und Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708 -WpHG a.F.) bzw. nach der insoweit gleichlautenden Vorschrift des § 114 Abs. 2 und 3 bzw. § 117 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in der durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl I, 3202) geänderten Fassung - WpHG n. F. - erstellen. Nach den zitierten Vorschriften hat der Jahresfinanzbericht mindestens den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. In dieser Vorschrift ist das Ergebnis der Abschlussprüfung - der Prüfungsvermerk zwar nicht ausdrücklich angesprochen, doch bei einer richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift ist diese dahin zu verstehen, dass auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mitzuteilen ist, denn nach Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 182/19) ist neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auch der Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft offen zu legen.

7. Das heißt nach den insoweit gleichlautenden Regelungen des nationalen sowie des Rechts, dass das Ergebnis der Prüfung des Abschlussprüfers wie es in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasst ist, zu übermitteln ist, ungeachtet dessen, ob ein uneingeschränkter, ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde oder ob der Bestätigungsvermerk aufgrund von Einwendungen oder deshalb versagt wurde, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage war, ein Prüfungsurteil abzugeben und die Prüfung deshalb abgebrochen wurde (vgl. etwa für das nationale Recht § 322 Abs. 1 Handelsgesetzbuch - HGB-).
8. Die Beteiligte traf somit bezüglich des JFB 2017/2018 aus den zitierten Vorschriften der BörsO FWB in Verbindung mit den zitierten Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes die Pflicht, den fraglichen Jahresfinanzbericht innerhalb der normativ vorgesehenen Frist einzureichen. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dass der Emittent den bestellten Abschlussprüfer in die Lage versetzt, die Prüfung innerhalb der Berichtsfrist abzuschließen und diesen erforderlichenfalls zu einem fristgemäßen Abschluss der Prüfung auffordert, auch wenn das zu diesem Zeitpunkt zu erwartende Prüfungsergebnis etwa bei einem Unternehmen in der Krise aus der Sicht des Unternehmens unerwünscht sein mag.
9. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfrist aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt.
10. Die Beteiligte handelte auch schuldhaft und zwar vorsätzlich. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/ Kühl 27. Auflage § 15 Rdn. 7). Die Beteiligte hat nicht alles Erforderliche und Mögliche getan, um die Erfüllung ihrer Zulassungsfolgepflichten auch unter den gegebenen Umständen sicherzustellen und hat damit den Fristverstoß billigend in Kauf genommen. Insbesondere hat sie gegenüber dem Abschlussprüfer nicht daraufhin gewirkt, dass dieser innerhalb der Berichtsfrist wenigstens einen „disclaimer of opinion“ abgibt mit der Folge, dass eine fristgerechte Einreichung des JFB 2017/2018 möglich gewesen wäre.



11. Die Einlassung der Beteiligten führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung des Verschuldens der Beteiligten.
12. Eine Unmöglichkeit der fristgemäßen Finanzberichterstattung kann die Beteiligte nicht schon daraus herleiten, dass der Abschlussprüfer den Vermerk für das Geschäftsjahr 2017/2018 in Form eines „disclaimer of opinion“ erst am 18. Juni 2019 und damit nach Ablauf der Berichtsfrist am 31. Januar 2019 erteilt hat. Einen solchen Vermerk hätte der Abschlussprüfer auch innerhalb der Berichtsfrist erteilen können, denn die Ursache dafür, dass sich der Abschlussprüfer nicht in der Lage sah, ein Prüfungsurteil abzugeben, war- wie bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr 2017/2017- der Umstand, dass Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung aufgetaucht waren, die den Abschlussprüfer veranlassten, vor Fortsetzung der eigenen Prüfung eine Sonderprüfung durch einen dritten Wirtschaftsprüfer zu veranlassen, die im Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Berichtsfrist noch nicht abgeschlossen war. Somit hätte der Abschlussprüfer im Hinblick auf die gleichbleibende Sachlage den dann später auch erteilten vermerk „disclaimer of opinion“ auch bereits innerhalb der Berichtsfrist erteilen können. Dass die Beteiligte den Abschlussprüfer aufgefordert hat, innerhalb der Frist einen solchen Bestätigungsvermerk zu erteilen hat sie weder dargelegt noch nachgewiesen.
13. Auch aus der E-Mail des Abschlussprüfers an die Beteiligte vom 27. September 2018 in der dieser mitteilt, dass vor Abschluss der Sonderprüfung keine „audit opinion“ (Prüfvermerk) egal welcher Art erteilt werden könne, folgt nicht, dass sich der Abschlussprüfer nicht in der Lage sah, eine andere Aussage zu treffen. Wie sich vielmehr aus der Begründung des Schreibens ergibt, sah sich der Abschlussprüfer seinerzeit lediglich nicht in der Lage, ein qualifiziertes Prüfungsurteil abzugeben, weil keine ausreichenden und zuverlässigen Prüfungsnachweise vorlagen. Damit schloss aber der Abschlussprüfer die Möglichkeit der Erteilung eines „disclaimer of opinion“ nicht aus, der gerade für die Fälle vorgesehen ist, dass wegen des Fehlens ausreichender und zuverlässiger Prüfungsnachweise eine Einschätzung der inhaltlichen Richtigkeit des Jahresberichts nicht möglich ist. Dementsprechend hat der Abschlussprüfer die Erteilung des „disclaimer of opinion“ für die beiden letzten Jahresfinanzberichte auch mit dem Fehlen ausreichender Prüfungsnachweise begründet.

14. Schließlich war der Beteiligten die fristgerechte Übermittlung des JFB 2017/2018 auch nicht deshalb unmöglich, weil bis zum Zeitpunkt des Fristablaufs mit dem „disclaimer of opinion“ ein Bestandteil des Finanzberichtes des vorhergehenden Geschäftsjahres gefehlt habe und sie aufgrund des Erfordernisses der Bilanzkontinuität keine Eröffnungsbilanz für das Geschäftsjahr 2017/2018 ohne Schlussbilanz für das Geschäftsjahr 2016/2017 hätte aufgestellt werden können.  
Grundsätzlich soll nach dem Grundsatz der Bilanzidentität wie er in § 252 Abs. 1 Satz 1 HGB verankert ist die Anfangsbilanz des neuen Geschäftsjahrs mit der Schlussbilanz des alten Geschäftsjahres übereinstimmen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind jedoch nach § 252 Abs. 2 HGB in begründeten Ausnahmefällen erlaubt und müssen in einem Anhang begründet werden.
15. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
16. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.  
Ein Verweis kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger und fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis schon deshalb aus, weil die Beteiligte vorsätzlich handelte und die verspätete Vorlage eines JFB als schwerwiegende Pflichtverstoß ein zuordnen ist.
17. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB, der durch eine Anhebung des Niveaus der bisher in gleichmäßiger Praxis des Sanktionsausschusses verhängten Ordnungsgelder der Intention des Gesetzgebers Rechnung trägt, durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Interesse einer Verbesserung der Durchsetzung der Börsenregeln zu bewirken (vgl. BT Drucksache 18/10936 vom 23. Januar 2018), hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 98.400 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur

fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes vor Augen zu führen.

18. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

19. Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2017/2018 war zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des JFB, im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt, als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt. Der Umstand, dass die Beteiligte nach eigenem Bekunden nur in der Lage war, einen mit einem „disclaimer of opinion“ versehenen Bericht vorzulegen, ändert an der Bewertung des Verstoßes nichts, denn die Berichtspflicht wird auch durch die Vorlage eines nicht prüfungsfähigen Berichts erfüllt.

20. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis in Anknüpfung an die Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2017/2018 von viereinhalb Monaten schwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses erheblichen Zeitraums nicht möglich war und ist, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem schwerwiegenden Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts, zumal in einer Zeit, in der sich das Unternehmen - wie aus der aktuellen Wirtschaftspresse ersichtlich war und ist - in einer Krise befindet, was den Bedarf der Anleger an verlässlichen Finanzinformationen erhöht.

21. Entgegen der Auffassung der Beteiligten musste der Sanktionsausschuss im Hinblick auf die Dauer der Fristüberschreitung innerhalb der Gruppe der schweren Verstöße von mehr als drei Monaten nicht nochmals nach der Dauer der Überschreitung differenzieren. Da nach der im Ermessen des Sanktionsausschusses liegenden Einschätzung eine Fristüberschreitung von mehr als drei Monaten immer schwer wiegt, weil es an der vom Normgeber verlangten verlässlichen, aktuellen Information über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens fehlt, konnte der Sanktionsausschuss alle Fristüberschreitungen von mehr als drei Monaten gleich behandeln, weil die gewünschte zeitnahe Information nach Ablauf des Geschäftsjahres unheilbar ausgeblieben und die schwere Rechtsgutverletzung damit eingetreten ist. Dass dann die erforderlichen Kapitalmarktinformationen noch nachträglich gegeben wurden heilt den Fristverstoß nicht.
22. Weiter war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte vorsätzlich gehandelt hat und bewusst von der fälligen Finanzberichterstattung abgesehen hat.
23. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer (freefloatgewichteten) Marktkapitalisierung von abgerundet 301 Millionen Euro zu der Gruppe der „mittelgroßen Emittenten“ gehört. Die aktuellen Herausforderungen der Beteiligten wurden durch die Zugrundelegung der gesunkenen Marktkapitalisierung berücksichtigt.
24. Die Tatsache, dass die Beteiligte mit inzwischen bestandskräftig gewordenem Beschluss des Sanktionsausschusses vom 12. September 2018 (E-2018) wegen der nicht fristgemäßen Übermittlung des JFB 2016/2017 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 98.400 Euro belegt wurde hat der Sanktionsausschuss nicht sanktionserhöhend berücksichtigt, da dieses Verfahren zum Zeitpunkt des Fristablaufs für die Übermittlung des JFB 2017/2018 noch nicht bestandskräftig abgeschlossen war und der Beschluss seine Warnwirkung noch nicht entfalten konnte..
25. Im Übrigen kann die Beteiligte ihre angespannte Finanzsituation nach einer Bestandskraft des Sanktionsbeschlusses im Rahmen eines Antrages auf Stundung oder Erlass des Ordnungsgeldes geltend machen.

26. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.  
Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---